

# Einverständniserklärung für Foto- und Filmaufnahmen von Mitarbeitern

---

## Hiermit erteile ich der Praxis

---

Name | Anschrift

die Einwilligung, alle angefertigten Foto- und Filmaufnahmen bzw. von mir selbst eingereichte Bilder zu Werbe- und Informationszwecken ohne Einschränkungen zu verwenden. Dies schließt auch die Verwendung für den Internetauftritt der Praxis sowie insbesondere die Verwendung für Flyer, Zeitschriften, Messen etc. ein. Die Genehmigung erteile ich auf der Grundlage des bestehenden Arbeitsvertrages. Für die Genehmigung/Einverständniserklärung verzichte ich auf Zahlungsansprüche.

Ich bin über Paragraph 22 des Gesetzes betreffend des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste in der Fotografie (KunstUrhG) ausdrücklich aufgeklärt worden.

Hiermit trete ich die Rechte an meinem Bild zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit an die Praxis ab.

Mir ist bekannt, dass ich mein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Dieses nachträgliche Widerspruchsrecht gilt nicht für bereits verteilte bzw. im Druck befindliche Printmedien. Der Widerruf erfasst nicht die Verwendung des Bildnisses auf der Homepage der Praxis sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird und das Bild rein Illustrationszwecken dient.

Es ist mir erlaubt, dieses Bild auch für private Zwecke zu nutzen.

Der Text des Paragraphen 22 KunstUrhG lautet wie folgt:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

---

Ort | Datum

---

Unterschrift des Mitarbeiters